



TSV Schwabmünchen 1863 e.V.

Datenschutzordnung

§ 1 Grundlagen

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert.

- Name,
- Adresse,
- Nationalität,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Telefonnummer,
- E-Mailadresse,
- Bankverbindung und
- Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:

- Name,
- Vorname,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht und
- Sportartenzugehörigkeit.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im gleichen Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt.

(4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte können bei Verlangen der Vorstand und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung, in seinen Werbemitteln sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

(6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, insofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

(9) Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt.

(10) Der Vorstand behält sich Änderungen an dieser Ordnung vor. Die Mitglieder sind verpflichtet sich selbst darüber zu informieren.

(11) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die in den Paragraphen zwei bis zehn genauer erläutert werden, vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 2 Zutrittskontrolle

(1) Die Räumlichkeiten des TSV Schwabmünchen in denen Mitglieder-Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden, werden ausschließlich von Mitarbeitern und Funktionsträgern genutzt und betreten. Ausgenommen hiervon sind Personen, die sich zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Rahmenvertrag in den Räumlichkeiten aufhalten müssen und die dabei während ihres gesamten Aufenthalts von Zutrittsberechtigten im Sinne des Satz 1 dieser Ziffer (1) begleitet werden.

(2) Die Eingänge zu den Räumlichkeiten sind mit Sicherheitsschlüsseln gegen Zutritt Unbefugter gesichert.

(3) Türen und Fenster werden außerhalb der Betriebszeiten fest verschlossen.

(4) Die Vergabe von Schlüsseln ist nachvollziehbar dokumentiert.

(5) Sämtliche Dokumente und Datenträger, die Mitglieder-Daten enthalten (einschließlich sämtliche Sicherungskopien von Mitglieder-Daten und Kopien von Originaldokumenten) sind ständig in verschlossenen Sicherungsschränken aufbewahrt. Der Zugriff ist ausschließlich den zum Zweck der Vertragserfüllung eingesetzten Mitarbeitern von TSV Schwabmünchen möglich.

§ 3 Zugangskontrolle

(1) Die zur Erhebung, Verarbeitung und/oder Nutzung von Mitglieder-Daten eingesetzten Systeme des TSV Schwabmünchen sind durch Authentifikations- und Autorisationssysteme geschützt. Dabei verpflichtet sich der TSV Schwabmünchen mindestens Benutzerkennungen und komplexe Passwörter gemäß den Bestimmungen des Absatzes 6 dieses Paragraphen sowie abgestufte Zugriffsrechte gemäß den Bestimmungen des § 3 zu verwenden.

(2) Der TSV Schwabmünchen verpflichtet sich, die Zugangsberechtigungen zu den zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Mitglieder-Daten eingesetzten Systemen (insbesondere in Form von Benutzernamen und Passwörtern) nur an die zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter in dem für die jeweilige Aufgabe erforderlichen Umfang zu vergeben.

(3) Alle Zugänge sind personenspezifisch zu vergeben. Die Benutzung von Kennungen (Accounts) durch mehrere Personen hat grundsätzlich zu unterbleiben. Ist die Benutzung von Gruppenkennungen unvermeidbar, so muss die Kennung zu jedem Zeitpunkt einer verantwortlichen natürlichen Person zuordenbar sein.

(4) Soweit zu Zwecken der technischen Wartung Dritte Zugriff auf die Systeme des Auftragnehmers erhalten, sind diese Zugänge derartig eingeschränkt, dass sie keinen Zugriff auf Mitglieder-Daten ermöglichen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Auftraggeber.

(5) Jede Vergabe von Zugängen und Zugriffsberechtigungen ist dokumentiert.

(6) Passwörter sind durch den Besitzer der zugehörigen Kennung persönlich zu vergeben und spätestens alle drei Monate durch diesen zu ändern.

(7) Bei Verwendung von Passwörtern ist jeder Mitarbeiter und Funktionsträger des TSV Schwabmünchen verpflichtet, Passwörter in ausreichender Komplexität und Güte zu wählen. Ausreichende Komplexität und

Güte bedeutet dabei mindestens eine Länge von acht Zeichen, keine Verwendung generischer Begriffe oder von Eigennamen, sowie die Unzulässigkeit mindestens der letzten drei verwendeten Passwörter.

(8) Authentifikationsdaten (insbesondere Passwörter und kryptographische Schlüssel) werden streng geheim gehalten und gegenüber unbefugten Dritten nicht bekannt gegeben.

(9) Sofern Authentifikationsdaten im begründeten Einzelfall aus technischen oder organisatorischen Gründen nicht verschlüsselt übertragen werden können (z.B. für Initialpasswörter oder Passwort-Zurücksetzungen), sind Einweg-Passwörter zu verwenden. Hierbei ist technisch sicherzustellen, dass die übermittelten Passwörter unmittelbar nach der Verwendung geändert werden müssen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen dass die Authentifikationsdaten ausschließlich an zuvor authentifizierte berechnigte Empfänger übermittelt werden.

(10) Soweit der TSV Schwabmünchen Mitglieder-Daten auf selbst oder von Dritten betriebenen Servern erhebt, verarbeitet und/oder nutzt, ist dieser Server durch eine Firewall gegen nicht betriebsnotwendige Zugriffe zu sichern.

(11) Der TSV Schwabmünchen verpflichtet sich, auf allen zur Erhebung, Verarbeitung und/oder Nutzung von Mitglieder-Daten eingesetzten Systemen speicherresidente Virens Scanner mit regelmäßigen Updates sowie eine Personal Firewall einzusetzen.

§ 4 Zugriffskontrolle

(1) Der TSV Schwabmünchen hat für sämtliche Zugriffe auf Mitglieder-Daten ein abgestuftes und geeignetes Rechtesystem eingerichtet und technisch dauerhaft implementiert. Ein geeignetes Rechtesystem liegt vor, wenn die Zugriffsrechte so gestaltet sind, dass sie nur den für die Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeitern jeweils für die Erfüllung der konkreten Aufgaben notwendigen Umfang Zugriff auf die Mitglieder-Daten erlauben. Die Rechte müssen dabei durch eine auf das zwingend erforderliche Maß begrenzte Anzahl an Mitarbeitern des Auftragnehmers mit Administratorenrechten vergeben und verwaltet werden.

(2) Bei allen zur Erhebung, Verarbeitung und/oder Nutzung von Mitglieder-Daten eingesetzten Systemen ist eine Nutzung von Kennungen durch andere Personen als den berechtigten Nutzer zu verhindern. Der TSV Schwabmünchen stellt sicher, dass Systeme, die einen Zugriff auf Mitglieder-Daten ermöglichen, bei jedem Verlassen der Systeme zumindest durch einen passwortgeschützten Bildschirmschoner vor unberechtigten Zugriffen geschützt sind. Der TSV verpflichtet sich, den Bildschirmschoner bei Inaktivität des angemeldeten Benutzers spätestens nach zehn (10) Minuten automatisch zu aktivieren.

§ 5 Weitergabekontrolle

(1) Der TSV Schwabmünchen stellt sicher, dass Mitglieder-Daten nicht unbefugt kopiert weitergegeben und/oder gelöscht werden können.

(2) Der TSV Schwabmünchen stellt sicher, dass auf Systemen, mit denen Mitglieder-Daten erhoben werden, keine Software eingesetzt wird, bei der nicht durch eine aktive Kontrollmöglichkeit durch den TSV ausgeschlossen ist, dass diese Software Mitglieder-Daten an Dritte übermittelt.

(3) Mitgliederlisten, die an Abteilungen ausgegeben werden, dürfen folgende Daten enthalten: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum sowie Eintritts- und Austrittsdatum. Die Vertreter der Abteilungen, die mit den Daten arbeiten, sind über die datenschutzrechtlichen Umgangsbedingungen informiert.

§ 6 Verfügbarkeitskontrolle

(1) Der TSV Schwabmünchen hat die Mitglieder-Daten durch technische und organisatorische Maßnahmen vor Verlust durch zufällige, fahrlässige oder vorsätzliche Löschung oder Veränderung zu schützen. Vorsatz ist leider nicht einzuschränken.

(2) Der TSV Schwabmünchen verpflichtet sich, sämtliche Software auf Systemen, die zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Mitglieder-Daten eingesetzt werden, aktualisiert zu halten sowie sicherheitsrelevan-

te Aktualisierungen (Updates, Patches, Fixes) unverzüglich einzuspielen, nachdem diese vom Hersteller der Software allgemein verfügbar gemacht wurden und als unbedenklich eingestuft wurden.

§ 7 Trennungsgebot

Der TSV Schwabmünchen verpflichtet sich, die Mitglieder-Daten so zu erheben, zu verarbeiten und/oder zu nutzen, dass eine vollständige Trennung der Mitglieder-Daten von Daten anderer Auftraggeber oder Eigendaten des Vereins gemäß den vergebenen Zugriffsrechten gemäß § 3 Absatz 1 (mindestens aber auf Ebene der zur Verarbeitung eingesetzten Anwendungen) gewährleistet ist. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Mitglieder-Daten jederzeit vollständig identifiziert und auch vollständig gelöscht werden können. Mitglieder-Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben, verarbeitet und/oder genutzt werden, sind ebenfalls nach dieser Maßgabe getrennt voneinander zu erheben, zu verarbeiten und/oder zu nutzen.

§ 8 Löschen

(1) Die Löschung betrifft nicht nur die erhobenen, verarbeiteten und/oder genutzten Mitglieder-Daten des Auftraggebers, sondern alle damit verbundenen Dateien und Daten in allen Systemen des TSV Schwabmünchen insbesondere auch in Sicherheits-, Archivierungs- und Telephoniesystemen.

(2) Der TSV Schwabmünchen löscht sämtliche löschbaren elektronischen Datenträger, die Mitglieder-Daten enthalten, datenschutzgerecht und nicht wieder herstellbar.

(3) Der TSV Schwabmünchen vernichtet sämtliche Papierdokumente und alle nicht-löschbaren Datenträger, die Mitglieder-Daten enthalten, mit einem handelsüblichen Dokumentenvernichter. Defekte magnetische Datenträger (z.B. defekte Festplatten) sind mittels eines zugelassenen Datenträgervernichters zu entsorgen.

§ 9 Verschlüsselung

Der TSV Schwabmünchen verpflichtet sich bei allen Übertragungen von Mitglieder-Daten diese Daten zu verschlüsseln.